

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

2013	Ausgabe 23. Januar 2013	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
23.01.2013	Verordnung, betreffend Einrichtung Beweissicherungsamt .....	1301232

### Verordnung, betreffend Einrichtung eines Beweissicherungsamtes im Sinne der Justizbeitreibung

verordnet am 23.01.2013, im Namen des Deutschen Reiches  
Änderungsstand: 27.11.2017

In Kraft gesetzt am 31.01.2013 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger  
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

#### Nr. 5

##### § 1.

Zwecks Überleitung der Rechtspflege im Deutschen Reich und im Sinne der Justizbeitreibung, wird im „RaBeStTe“ dem Reichsamt zur Bereinigung von politisch-, juristisch- und publizistischen Staatsterrorismus ein Beweissicherungsamt eingerichtet.

##### § 2.

Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung:  
Staatssekretär im Beweissicherungsamt.

##### § 3.

Mit in Kraft treten dieser Verordnung, werden alle Schriftstücke, Akten, Maßnahmen und sonstige Handlung von Behörden, Körperschaften, Versicherungsgesellschaften, Geldinstituten, Energieversorger, bzw. alle die sich auf die Staatlichkeit und Souveränität einer Bundesrepublik Deutschland berufen und die gegen die Staatsbürger des rechtsfähigen Deutschen Reiches gerichtet sind angenommen, mit einem Aktenzeichen archiviert und gemäß Anweisung des Staatssekretär im Reichjustizamt weitergeleitet.

##### § 4.

Dem Urheber und dem Betroffenen wird das Aktenzeichen und die nun beginnende Maßnahme „Strafantrag mit Schadenersatzklage“ mitgeteilt.

##### § 5.

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

Verordnet zu Berlin, den 23. Januar 2013

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes  
Staatssekretär und Präsidialsenat  
Erhard Lorenz